

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 8

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 4. Mai 1942

Nr. 8

Inhalt:

Verordnungen: des Staatsministeriums zum Vollzug der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen; des Ministers des Kultus und Unterrichts über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1942.

Verordnung zum Vollzug der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 29. April 1942.

Die Verordnung zum Vollzug der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 3. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) sowie die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. April 1942.

Das Staatsministerium.
Köhler

Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1942. Vom 1. Mai 1942.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1942 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1942 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer

a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),

b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,

c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1942 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1942 die gemäß der Verordnung vom 1. Mai 1941 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) für das Kirchensteuerjahr 1941 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1942 zu erheben.

- IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1942 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.
- V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer

zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebesatzes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbsteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuerfüße sind im übrigen die aufgrund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

Karlsruhe, den 1. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Gärtner